

canonisches Hinderniß entgegensteht.“ Ich kenne die Consequenz des päpstlichen Stuhls, die er seit Jahrhunderten behauptet hat, und glaube, er wird, was er 1741 als Entscheidung nach Holland und Belgien gegeben hat, auch 1846 allenthalben als Entscheidungsnorm aufstellen. Ich glaube, wir haben keine Gefahr zu befürchten, wenn wir eine Trauung gesetzlich anerkennen, die von einem neu-katholischen Geistlichen vollzogen worden. Ich glaube, wenn er auch nicht ordinirt ist, so kann dies aus den Gründen, die mein Nachbar erwähnte, und die nicht unerheblich sind, durch die Gesetzgebung gehoben werden. Ich glaube, die Berechtigung kann man der Staatsgewalt nicht absprechen, die Erfordernisse für Handlungen zu stellen, welche civilrechtliche Wirkungen haben. Geben wir in dieser Weise unter ständischer Zustimmung ein Gesetz, spricht es sich dahin aus, daß die Trauungen gültig sind, welche unter den Neu-Katholiken geschlossen worden durch neu-katholische Geistliche, so spricht es zugleich aus, sie sollen dieselben civilrechtlichen Wirkungen haben, wie die Trauungen, welche durch protestantische oder katholische Geistliche vollzogen werden. Uebrigens will ich nicht verschweigen, daß ich Jedem, der mich um Rath fragen würde bei einer einzugehenden Ehe, anrathen würde, er solle, um der Sache ganz sicher zu sein — er könne es ja thun — sich trauen und wieder einsegnen lassen. Dasselbe haben wir bei den gemischten Ehen. Wenn ein Katholik eine Protestantin heirathet, oder umgekehrt, so wollen sie von beiden Confessionen einen Kirchenact haben. Das ist fast immer so. Da entsteht ein merkwürdiger Streit zwischen den Geistlichen beider Confessionen. Keiner will dem andern nachtrauen. Es ist der Kunstausdruck. Wird eine gemischte Ehe durch einen protestantischen Geistlichen geschlossen, und der katholische Theil will sie von dem katholischen Geistlichen einsegnen lassen, so will der katholische Geistliche nicht nachtrauen, und umgekehrt. Warum die Neu-Katholiken es nicht sollten vorziehen, beide Actus in beiden Kirchen vorzunehmen, das ist der große Conflict, den es über die Frage giebt: wer soll zuerst trauen? und welche Trauung hat eine größere Heiligkeit? Das ist das Ganze; weil es aber so schwer ist, bei diesen Acten eine Vereinbarung unter den verschiedenen Confessionen und deren Geistlichen zu treffen, so glaube ich doch, es ist besser, man spricht es im Gesetz aus, wie die Deputation beantragt hat, lasse aber den Parteien nach, daß sie sich auch in der evangelischen Kirche noch trauen lassen können, und nennt es Einsegnen oder Trauung, wenn Beides innerhalb zwei Stunden geschieht. Es wird nicht ein wesentlicher Unterschied und durch die Fassung beizukommen sein. Ich sehe mich genöthigt, in diesem Punkte der Deputation beizustimmen, um so mehr, da wir es auch bei der Taufe gethan haben, und wenn man sagen will, daß die Taufe keine civilrechtlichen Folgen habe, so müßte ich dem widersprechen. Einfluß auf die politischen Rechte hat sie allerdings. So lange wir nicht Alle emancipiren, welche weder der protestantischen, noch der katholischen Confession angehören, so lange das nicht der Fall ist, kann ich den Einfluß der Taufe auf die politischen Rechte

nicht bezweifeln. Ich will nur die Israeliten anführen. Deshalb ist der Satz falsch. Es kann von der Taufe nicht auf die Trauung geschlossen werden. Ich kann das nicht zugestehen.

Abg. Todt: Da das Deputationsgutachten schon so vielfach angegriffen worden ist, und außer dem Herrn Referenten noch Niemand von der Deputation sich darüber hat vernehmen lassen, so halte ich es für meine Schuldigkeit, wenigstens einige Bemerkungen zur Rechtfertigung dessen, daß auch ich dem Deputationsgutachten mich anzuschließen gemüßigt gesehen habe, beizufügen. Was hat man im Ganzen für Gründe und Bedenken gegen das Deputationsgutachten vorzuführen vermocht? Sie laufen doch alle auf den einen Punkt hinaus, daß die civilrechtlichen Folgen einer durch einen deutsch-katholischen Priester vollzogenen Trauung in Frage gestellt und dadurch den Betheiligten ein Nachtheil gebracht werden könnte. Meine Herren, es kommt hier darauf an, was für das Inland, und was für das Ausland gelten soll. Für das Inland kann gar kein Zweifel obwalten. Denn mit dem Augenblicke, wo das Interimisticum auf gesetzlichem Wege ausgesprochen wird, mit diesem Augenblicke hören alle Zweifel darüber auf, daß eine durch einen deutsch-katholischen Priester vollzogene Trauung bei uns in Sachsen volle Gültigkeit hat, also auch in Ansehung aller civilrechtlichen Folgen, in Beziehung auf die Kinder, auf die Ehegatten selbst und überhaupt in jeder Beziehung. Was aber das Ausland anlangt, so haben wir es hierbei mit einem gravamen de futuro zu thun. Aber um eines solchen willen, was noch dazu muthmaßlich nur in sehr wenigen Fällen einen Einfluß ausüben wird, um eines solchen gravaminis de futuro willen, glaube ich doch nicht, daß man das Deputationsgutachten aufzugeben braucht, indem man damit zugleich, was ich weiter unten erwähnen werde, den Deutsch-Katholiken doch in gewisser Weise einen Gewissenszwang auferlegt. Ich bin übrigens, wie der Herr Vicepräsident, der Meinung, daß man auch im Auslande die durch deutsch-katholische Priester vollzogenen Trauungen anerkennen werde. Der Herr Cultusminister hat jedoch gleich beim Beginne der Debatte sich auf das benachbarte Preußen bezogen, wo ausdrücklich ausgesprochen worden sei, daß derartige Trauungen nicht vollständig gültig sein sollen. Nun ja, es kann dies sein, es kann bis jetzt vorgekommen sein. Aber einen andern Standpunkt gewinnt die Sache von jetzt an, wo ein Interimisticum bei uns festgestellt wird. Bis jetzt hat gar nichts gegolten, weder bei uns, noch anderwärts. Uebern sich aber von dem Augenblicke an, wo ein Interimisticum mit Zustimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung zu Stande kommt, die Verhältnisse, so bezweifle ich, ob dann noch gesagt werden kann, eine solche Trauung sei nicht vollständig gültig. Am allerwenigsten möchte ich eine Befürchtung aus dem, was der Abgeordnete a. d. Winkel anzog, entnehmen, daß man nämlich in Italien auf Schwierigkeiten gerathen könnte. Wenigstens kann ein etwa vorkommender singulärer Fall, daß in Bezug auf ein Ehepaar, das sich nach Italien wenden möchte, ein Zweifel entstehen könnte, unmöglich eine Unterlage für die jetzige Entscheidung abgeben. Der Herr Vicepräsident hat übrigens diesen